

Der 3. Gefahrarif der BGHW

Am 1. Januar 2024 tritt der 3. Gefahrarif der BGHW in Kraft und ist Grundlage für die Berechnung der Beiträge ab dem 1. Januar 2024.

Da die Arbeitswelt Veränderungen z. B. im Lohnniveau, bei den Beschäftigungszahlen und der Arbeitssicherheit unterliegt, berechnet die BGHW spätestens alle sechs Jahre die Gefahrklassen neu. So wird das Ziel einer risikogerechten Beitragserhebung gewährleistet. Durch den 3. Gefahrarif entstehen insgesamt keine höheren Beitragseinnahmen, es wird lediglich der Verteilungsmaßstab an die geänderten Risikoverhältnisse angepasst.

Verschiedene Unternehmen, verschiedene Risiken

Bei der BGHW sind rund 380.000 Unternehmen mit mehr als fünf Millionen Beschäftigten aus verschiedenen Handels- und Dienstleistungsbereichen gesetzlich unfallversichert. So unterschiedlich zum Beispiel Textilhandel und Spedition sind, so verschieden sind auch die Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz – und dies ist in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Beitragserhebung zu berücksichtigen. Dazu sind in einem Gefahrarif die Risikoabstufungen als Verteilungsmaßstab für die Beiträge festzulegen.

Die Gefahrarifstellen

Die Gesamtkosten, die die BGHW für Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen (Renten, Verletztengeld) aufzubringen hat, werden auf die versicherten Unternehmen umgelegt. Um diese Aufwendungen gerecht zu verteilen, analysiert die BGHW die Kosten der gemeldeten Unfälle und Berufskrankheiten. Gewerbezweige mit ähnlichen Unfall- und Erkrankungsrisiken fasst sie zu Gefahrarifstellen zusammen.

Die Gefahrklassen

Für jede Tarifstelle berechnet die BGHW Gefahrklassen durch die Gegenüberstellung von Entgelten/Versicherungssummen der Versicherten und Entschädigungsleistungen. Für den 3. Gefahrarif waren dies die Werte der Jahre 2018 bis 2021. Diese Gefahrklassen spiegeln das spezifische Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten der einzelnen Tarifstellen wider – nach dem Prinzip: je größer das Risiko, desto höher die Gefahrklasse. Allerdings sind die Gefahrklassen keine Beitragswerte. Sie geben lediglich die Beitragsabstufungen innerhalb einer Berufsgenossenschaft wieder.

Solidarisch und gerecht

Der Gefahrarif hat den Vorteil, dass er die Ausgaben der BGHW solidarisch und gerecht verteilt: solidarisch innerhalb der Gefahrarifstellen und gerecht durch die nach Risiken abgestuften Gefahrklassen. Durch den neuen Gefahrarif werden insgesamt keine höheren Beitragseinnahmen für die BGHW erzeugt. Die BGHW erhebt keine Versicherungsprämien nach Vorkalkulation, sondern legt ihren tatsächlichen Finanzbedarf (Ausgabensoll) nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres auf die Mitgliedsunternehmen um. Die Gefahrklassen sind dabei lediglich die Parameter zur Verteilung der Beiträge. Unternehmen mit niedrigeren Gefahrklassen zahlen weniger Beitrag als Unternehmen mit hohen Gefahrklassen. Die Berufsgenossenschaften sind keine gewinnorientierten Unternehmen, sie legen nur den tatsächlichen Finanzbedarf nachträglich um.

Der 3. Gefahrarif im Wortlaut

Vorbemerkungen

Zur Abstufung der Beiträge hat die Berufsgenossenschaft einen Gefahrarif aufzustellen (§ 157 Sozialgesetzbuch (SGB) VII). Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung.

Der Gefahrarif enthält die Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Teil I des Gefahrarifs stellt jedoch keine abschließende Aufzählung dar. Eine alphabetische Aufzählung der Unternehmensarten finden Sie unter www.bghw.de. Der Gefahrarif Teil I enthält auch die für die Unternehmensarten geltenden Gefahrklassen. Diese werden für die in Tarifstellen zusammengefassten Gefahrengemeinschaften berechnet. Die dort aufgeführten Unternehmensarten sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelten und den Versicherungssummen der versicherten Unternehmer in einem von der Vertreterversammlung festgelegten Beobachtungszeitraum und den im gleichen Zeitraum für Leistungsfälle der Versicherten aus diesen Jahren gezahlten Entschädigungsleistungen. Für den 3. Gefahrarif sind dies die Jahre 2018 bis 2021.

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbezweig per Veranlagungsbescheid vor. Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

Gefahr- tarifstelle	I. Zuteilung der Gewerbe- zweige zu den Gefahr- klassen Gewerbe- zweige der Berufs- genossenschaft Handel und Waren- logistik	Gefahr- klasse
Abschnitt A		
1	Handel mit Lebensmitteln (Obst, Gemüse, Fleisch, Gewürzen, Kaffee, Tee, u. dgl.), Fleischerei- bedarf, Bäckereibedarf, Därmen, Süßwaren, Tabakwaren, Getränken aller Art; Weinkellereien; Lebensmittelsortimentshandel (z. B. Lebensmittel zusammen mit Textilien, Drogeriewaren, Haushaltswaren, Wasch- und Reinigungsmitteln, Elektrogeräten u. dgl., Lebensmitteldiscounter); Handel mit Zeitungen/Zeitschriften aus Verkaufsräumen (ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl.); Tankstellen mit und ohne Shop	2,42
2	Handel mit Textilien, Heimtextilien, Wäsche, Schuhen, Lederwaren, Drogerie- (Kosmetika, Wasch-, Reinigung- und Putzmitteln u. dgl.) und Parfümeriewaren, Malereibedarf (Farben, Pinsel, Tapeten u. dgl.), Eisen- und Metallkurzwaren, KFZ-Ersatzteilen, Haushalts-, Plastik-, Glas-, Porzellan- und Keramikwaren, Papier-, Schreib- und Spielwaren, Bürobedarf, Pappe, Geschenkartikeln, Musikinstrumenten, Sport-, Campingartikeln, Jagdbedarf, sanitären Einrichtungen, Uhren, Schmuck, Gold-, Silberwaren, Heizungs-, Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör, Verkaufs-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten; Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten; Zeitschriftenverleih	1,43
3	Handel mit Möbeln, Gemälden, Antiquitäten	2,23
4	Handel mit elektronischen Geräten, Unterhaltungs- und Telekommunikationselektronik, Elektro- geräten einschl. Zubehör, Hard- und Software, Online-Medien, optischen, akustischen und feinmechanischen Erzeugnissen, pharmazeutischen Erzeugnissen (apothekenpflichtige und vergleichbare Waren), orthopädischen Artikeln; Verlage ohne Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; Zeitungs-/Zeitschriftenhandel, soweit nicht zu den Tarifstellen 1 oder 12 gehörend; Handel mit Büchern; Filmverleih	0,78
5	Handel mit Maschinen, Motoren, Fahrzeugen, maschinellen Einrichtungen aller Art einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör, Fahrrädern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör, Reifen	2,39
6	Handel mit Baustoffen, Bauelementen, Isolier- und Dämmstoffen, Holz (Nutzholz, Schnittholz, Furniere u. dgl.); Bau-, Heimwerkermärkte, Holzfachmärkte mit den in diesen Unternehmensarten üblichen Warensortimenten; Handel mit Glas (Flach-, Fenster-, Spiegelglas, Kunstglas u. dgl.), Blumen, Pflanzen, zoologischen Artikeln, Ziertieren, Heimtierfutter	2,97
7	Handel mit Brennstoffen (Kohlen, Holz, Holzpellets u. dgl.), Getreide, Pflanzgut und landwirt- schaftliches Saatgut, Futter- und Düngemitteln, Mühlenerzeugnissen u. dgl.; Handel mit und Verleih von Zelten und Planen	3,76
8	Handel mit Mineralölen, Mineralfetten, Kraftstoffen, Chemikalien, Gasen und Pflanzenschutzmitteln	1,86
9	Handel mit Eisen, Stahl und Metallen einschl. Kunststoff-erzeugnissen und Halbfabrikaten (Bleche, Röhren, Drahtseile, Stab- und Profilmaterial u. dgl.), Behältern	3,43
10	unbesetzt	---
11	Handel mit Alt-, Rest-, Abfall- und Sekundärrohstoffen aller Art (Papier, Textilien, Kunststoffe u. dgl.) einschl. Sortierung, Schrott, Altmetallen (Nichteisen-Metalle) und Rohmetallen; Autoverwertungen; Elektro-/Elektronikverwertungen; Handel mit Vieh (Groß- und Kleinvieh, sonstige Tiere); Viehagenturen; Handel mit Fellen und Häuten, Krafrädern einschl. dazugehöriger Ersatzteile und Zubehör (auch Schutzbekleidung u. dgl.); Paletten	6,12
12	Handel mit Zeitungen und Zeitschriften sowie Verlage mit Auslieferung durch Zusteller u. dgl.; ambulanter Handel mit Zeitungen und Zeitschriften; Verteilung von Werbeschriften	8,87
13	Speditions- und Lagereiunternehmen; Umschlags- und Ladungsbefestigungsunternehmen, Unternehmen der Lager-, Distributions- und Warenlogistik; Waren-, Ladungs- und Qualitätskontrollunternehmen; Be- und Entladeunternehmen; Sonstige Handelshilfsleistungen, ähnliche Unternehmen	3,93

Abschnitt B

14	Unternehmen ohne Warenumgang Unternehmen der Tarifstellen 1–13, die ausschließlich ohne Warenlager und ohne Transportmittel sowie ohne maschinelle Einrichtungen geführt werden und in denen eine Behandlung und Handhabung von Waren (Lagerung, Verpackung, Sortierung, Auslieferung u. dgl.) nicht stattfindet; z.B. Online-Handel, Streckengeschäfte, Distributions- und Speditionslogistik ohne Warenumgang	0,44
----	---	------

II. Veranlagungsbestimmungen

- (1) Teil I ist nach Gewerbebranchen gegliedert. Die Veranlagung eines Unternehmens zu einer Gefahrklasse wird daher durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbebranchen bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbebranchen richtet sich nach der Art der behandelten oder gehandhabten Waren oder der Art der gewerbetypischen Tätigkeiten.

(2) Unternehmen, die logistische Dienstleistungen mit Mehrwertleistungen auf Warenebene verrichten, werden für den Unternehmensbereich der Mehrwertleistungen analog des Handels mit diesen Waren veranlagt, sofern diese Mehrwertleistungen von typischen Lagereitigkeiten abgrenzbar sind.
 - (1) Die Unternehmen werden zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen veranlagt.

(2) Besteht ein Unternehmen aus mehreren Teilen (Hauptunternehmen, Nebenunternehmen), die verschiedenen der im Teil I Abschnitt A genannten Tarifstellen angehören oder deren Gefahrklassen nach Nr. 3 oder Nr. 5 festzusetzen sind, so wird jeder Teil gesondert veranlagt.

(3) Sind die Versicherten in den einzelnen Unternehmensteilen zur Verwirklichung des jeweiligen Gewerbebranchen wechselseitig (durcheinander) beschäftigt, so ist für die Veranlagung des Unternehmens bzw. der Unternehmensteile die Tarifstelle nach Teil I Abschnitt A maßgebend, deren arbeitsmäßiger Anteil 70 vH oder mehr beträgt. Tarifstellen mit Anteilen unter 10 vH bleiben unberücksichtigt. Eine wechselseitige Beschäftigung in diesem Sinne kann nicht durch (Hilfs-)Tätigkeiten von Versicherten begründet werden, die keinem Gewerbebranchen zuzuordnen sind, sondern unabhängig vom Gewerbebranchen in jedem Unternehmen auftreten können (z. B. Buchhalter, Hausmeister, IT-, Kantinen- und Reinigungspersonal usw.)

(4) Erreicht keine Tarifstelle diesen Anteil, wird eine durchschnittliche Gefahrklasse entsprechend den arbeitsmäßigen Anteilen der einzelnen Unternehmensteile berechnet. Anteile unter 10 vH bleiben unberücksichtigt.

(5) Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenhandelsunternehmen bzw. -verlag kann nicht gleichzeitig als Unternehmen „mit Auslieferung durch Zusteller“ und „ohne Auslieferung durch Zusteller“ veranlagt werden.

(6) Ein Unternehmen kann mit einem Gewerbebranchen nicht gleichzeitig nach Teil I Abschnitt A oder Teil II Nr. 3 und nach Teil I Abschnitt B veranlagt werden.
 - (1) Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Nebenunternehmen als Hauptunternehmen angehören würden.

(2) Für die Errechnung der Gefahrklassen sind die Beiträge für das der Tarifperiode vorangegangene vorletzte Jahr maßgebend.
 - (1) Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten sowie Hilfsunternehmen werden dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Teile eines Gesamtunternehmens, die dem Hauptunternehmen oder einem anderen selbständigen Unternehmensteil dienen (als Hilfsunternehmen) und auch eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Nebenunternehmen gesondert veranlagt, wenn die eigenwirtschaftlichen Einrichtungen überwiegen. Dabei finden die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 Anwendung.

(2) Die Veranlagung eines Hilfsunternehmens, für das die BGHW nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII zuständig ist, erfolgt entsprechend der Veranlagung des Unternehmens bzw. des Unternehmensteils, dem dieses Hilfsunternehmen dient. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Veranlagung nach Tarifstelle 14.
 - Für Unternehmen, die nicht zu einer der in Teil I Abschnitt A oder B aufgeführten Tarifstellen gehören, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse in Anlehnung an die Gefahrklassen vergleichbarer Gewerbebranchen fest.
- Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik
- Stuttgart, den 10. Mai 2023
- Die Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. Meyer-Seidler
- Genehmigung**
- Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 10. Mai 2023 beschlossene Gefahrarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2024 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.
- Bonn, den 31.08.2023
415-10502#00022#0001 (Siegel)
- Bundesamt für
Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Nolte-Apfeld

Berechnung des Beitrags nach Gefahrarif

Der »Beitrag nach Gefahrarif« berechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Entgelte} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1.000}$$

Der Beitragsfuß wird jährlich, in Abhängigkeit des Finanzbedarfs, berechnet und festgesetzt.

Entgelte sind die Löhne und Gehälter der Beschäftigten sowie die Versicherungssumme der Untermerversicherungen. Die Gefahrklasse des Unternehmens ist dem Veranlagungsbescheid zu entnehmen.

Höhe des Beitragsfußes für den »Beitrag nach Gefahrarif«

Die Höhe des Beitragsfußes hängt vom Finanzbedarf der Berufsgenossenschaft ab. Dabei spielen die Entwicklung der Unfallzahlen, der Aufwendungen für Leistungsfälle, der Ausgaben der Prävention und Verwaltung sowie der Entgelte eine Rolle.

Kalkulation des Beitrages

Der 3. Gefahrarif ist in seiner Struktur eine Fortführung des 2. Gefahrarifs der BGHW. Die aufgeführten Gefahrklassen der beiden Gefahrarife sind vergleichbar. Eine Erhöhung der Gefahrklasse im 3. Gefahrarif ist auf eine gestiegene Belastung, eine Senkung der Gefahrklasse im 3. Gefahrarif auf eine reduzierte Belastung im Verhältnis zum 2. Gefahrarif der BGHW zurückzuführen.

Lohnnachweis DIGITAL

Die Lohnnachweismeldungen aller Unternehmen sind in digitaler Form einzureichen. Bevor der eigentliche Lohnnachweis eingereicht werden kann, ist im Entgeltabrechnungsprogramm ein Stammdatenabgleich durchzuführen. Mit dem Stammdatenabruf ist sichergestellt, dass Meldungen mit korrekter Unternehmensnummer und den im Meldejahr veranlagten Gefahrarifstellen erfolgen. Ein Abruf kann jährlich ab dem 1. November des dem Meldejahr vorangehenden Kalenderjahres vorgenommen werden. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter www.bghw.de (Webcode: UV-Meldung).

Fragen zu Beitrag und Gefahrarif

Die BGHW berät gerne individuell. Das Servicecenter der BGHW ist montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.

Service-Hotline: 0621/533 990 01

E-Mail: mitgliederservice@bghw.de

Weitere Informationen zum Gefahrarif finden Sie unter www.bghw.de

Satzung und
Gefahrarif
der BGHW

